

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 11. August 2020

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn K.

gegen

a) den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 4. Mai 2020

- 1 V 253/20 - und

b) den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 7. Januar 2020

- 1 V 14/20 -

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Aktenzeichen: 1 VB 83/20

Maßgebliche Normen: § 56 Abs. 2 und 3 VerfGHG

Schlagwörter: erfolglose Verfassungsbeschwerde, Versäumung der Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde, erfolgloser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verschulden

Stichwort:

Fall einer schuldhaften Versäumung der Verfassungsbeschwerdefrist